

7 C 37/25



**Amtsgericht Schwerte**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des

Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Jannack, Kleppingstr. 20,  
44135 Dortmund,

gegen

1. .... Schwerte,

2. .... Schwerte,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

Rechtsanwälte

..... Bochum,

hat das Amtsgericht Schwerte  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.10.2025  
durch die Richterin

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.500,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.03.2025 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 185,10 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### **Tatbestand**

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Zahlung eines restlichen Kaufpreises in Anspruch.

Der Kläger betreibt zwei Küchenstudios in Dortmund. Am 19.11.2022 erschienen die Beklagten in dessen Geschäftsräumen und unterzeichneten einen Kaufvertrag über eine Küche mit diversen Elektroteilen zu einem Preis von 20.090,00 €. Als Liefertermin war die 8. Kalenderwoche (KW) 2023 vorgesehen. Wegen des genauen Vertragsinhalts wird Bezug genommen auf die Anlage 1 zur Klageschrift, Bl. 5 ff. der Akte. Zusätzlich zu dem Kaufvertrag unterzeichneten die Beklagten einen Transport- und Montageauftrag, mit dem zwei externe Firmen gegen Zahlung eines Betrages von insgesamt 2.410,00 € mit der Lieferung und Montage der Küche beauftragt wurden. Nach der auf dem Auftragsformular enthaltenen Bemerkung sollte die Montage der Keramikarbeitsplatte ca. 8 Wochen nach der Küchenmontage stattfinden.

Die Beklagten leisteten eine Anzahlung von 8.036,00 € und stellten die Küche anschließend zunächst auf Abruf.

Am 18.10.2024 kamen die Beklagten auf den Vorgang zurück und vereinbarten eine Übergabe der Küche nunmehr in der 6. KW 2025, wobei die Keramikarbeitsplatte erst in der 11. Kalenderwoche 2025 geliefert werden sollte. Aufgrund einer Preiserhöhung der Firma Bosch erhöhte sich der Gesamtkaufpreis um 317,00 € auf 20.407,00 €, weshalb der Kaufvertrag durch Änderungsauftrag vom 18.10.2024 entsprechend angepasst wurde.

Am 03.02.2025 leisteten die Beklagten eine weitere Zahlung über 9.371,00 €, sodass ein Restbetrag von 3.000,00 € offen blieb.

Am 04./05.02.2025 (6. KW) übergab der Kläger die Küche an den Dienstleister . Der Monteur . montierte die Küche und fertigte die Schablone für die Keramikarbeitsplatte an. Übergangsweise wurde eine provisorische Holzspanplatte eingesetzt.

Am 14.03.2025 (11. KW) montierte der Monteur die Keramikarbeitsplatte, woraufhin die Beklagten weitere 1.500 € zahlten, den Restbetrag jedoch einbehielten.

Mit Schreiben vom 19.03.2025 forderte der Kläger die Beklagten unter Fristsetzung bis zum 28.03.2025 zur Zahlung des offenen Betrages von 1.500,00 € auf.

Per E-Mail vom 24.03.2025 teilten die Beklagten mit, dass alle bereits genutzten Innenbereiche der Küche verdreckt worden seien, da die provisorische Arbeitsplatte nicht vereinbarungsgemäß installiert worden sei. Die Verschmutzungen hätten eine anschließende und wiederholte Grundreinigung erforderlich gemacht. Die Beklagten erklärten vor diesem Hintergrund die Aufrechnung mit einer Gegenforderung von insgesamt 2.193,88 €. Diese setze sich nach den Ausführungen der Beklagten zusammen aus einem Betrag von 1.125,00 € wegen fehlender Nutzungsmöglichkeit der Küche bis zum 15.03.2025 sowie einem Nettobetrag von 1.068,88 € für die Grundreinigung.

Nachdem ein Zahlungseingang ausblieb, beauftrage der Kläger am 01.04.2025 seinen nunmehrigen Prozessbevollmächtigten, welcher die Beklagten mit Schreiben vom selben Tag unter Fristsetzung bis zum 11.04.2025 erneut zur Zahlung aufforderte.

Am 28.04.2025 rügten die Beklagten sodann einen Riss in der Rückwand der Küche, der dazu führte, dass die im Kochfeld integrierte Dunstabzugshaube den beim Kochen entstehenden Qualm nicht ordnungsgemäß abgeführt hat. Die Beklagten forderten den Kläger zur Beseitigung des Mangels binnen einer Woche auf. Nach vorangegangener E-Mail-Korrespondenz vom 30.04.2025 fand am 07.05.2025 eine Besichtigung statt, bei welcher der Mangel festgestellt werden konnte. Der Kläger veranlasste daraufhin den Austausch der Rückwand im Unterschrank. Nach weiterem Schriftverkehr wurde der Mangel am 21.07.2025 behoben.

Der Kläger behauptet, er bzw. sein Mitarbeiter habe schon beim Kauf der Küche am 19.11.2022 das notwendige Vorgehen zur Herstellung der Schablone und Nachlieferung der Keramikarbeitsplatte ausdrücklich mitgeteilt. Er habe dabei betont, dass die Leihplatten die Nutzung der Funktionen „spülen/kochen“ ermöglichen würden, es sich aber dennoch um einen provisorischen Zustand handele.

Der Vortrag der Beklagten sei nach Auffassung des Klägers unsubstantiiert und nicht geeignet, eine Pflicht des Klägers zur Reinigung der Schränke und des darin befindlichen Inventars zu begründen. Vorsorglich wird der Umfang des behaupteten Schadens bestritten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 1.500 € zzgl. Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.03.2025 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 185,10 € zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, ihnen sei durch Mitarbeiter des Klägers zugesagt worden, dass die Küche ab dem 05.02.2025 ohne Einschränkungen genutzt werden könne.

Am 14.03.2025 habe sich gezeigt, dass die Holzplatte nicht ordnungsgemäß abgedichtet gewesen sei, wodurch sämtliche Küchenschränke und das darin befindliche Inventar stark verschmutzt worden seien. Da der Kläger eine Reinigung der Schränke und des darin befindlichen Inventars abgelehnt habe, hätten die Beklagten zu einem Gesamtbetrag von 1.271,97 € die Firma SHKLegio GmbH mit der Reinigung beauftragt. Mit der Beseitigung der Verschmutzungen seien zwei Mitarbeiter der Firma SHKLegio zu jeweils 8 Stunden beschäftigt gewesen.

Durch die per E-Mail vom 24.03.2025 erklärte Aufrechnung sei der Zahlungsanspruch somit in dieser Höhe erloschen.

Die Beklagten meinen zudem, ihnen stünde wegen des Mangels an der Küchenrückwand ein Zurückbehaltungsrecht zu, welches sie vorsorglich ausüben.

Zwischenzeitlich sei außerdem ein weiterer Mangel in Erscheinung getreten. So werde die gelieferte Spüle nicht ordnungsgemäß von Schmutzresten befreit, weshalb sich mittlerweile ein nicht mehr zu entfernender Schleier auf der Spüle gebildet habe.

Im Übrigen wird wegen des weiteren Vortrags der Parteien ergänzend auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf die restliche Kaufpreiszahlung in Höhe von 1.500,00 € zu.

a.

Die Parteien sind durch einen Kaufvertrag verbunden. Der daraus erwachsene Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises ist zunächst nicht durch die per E-Mail vom 24.03.2024 erklärte Aufrechnung nach § 389 BGB erloschen.

Eine fällige Gegenforderung steht den Beklagten nicht zu.

Ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der geltend gemachten Reinigungskosten von 1.271,97 € besteht nicht und folgt insbesondere nicht aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 242 Abs. 2 BGB.

Einen für die Entstehung der Reinigungskosten ursächlichen Mangel des Kaufgegenstandes i. S. d. § 434 BGB konnte das Gericht nicht feststellen.

Vorzustellen ist dabei, dass die Parteien – unstreitig und aus den Vertragsunterlagen auch ohne Weiteres ersichtlich – vereinbart hatten, dass die Keramikarbeitsplatte erst einige Wochen nach Einbau der Küche geliefert werden und den Beklagten in diesem Zeitraum ersatzweise eine provisorische Leihplatte aus Spanholz zur Verfügung gestellt werden sollte. Dass die provisorisch zur Verfügung gestellte Holzplatte nicht gleichermaßen abgedichtet war wie die später einzubauende Arbeitsplatte, liegt dabei in der Natur der Sache und kann einen Mangel unter objektiven Gesichtspunkten nicht begründen.

Etwas anderes würde also nur dann gelten, wenn die Parteien eine darüber hinausgehende Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen hätten. Ein Mangel in Form einer Abweichung von den subjektiven Anforderungen der Sache i. S. d. § 434 Abs. 2 BGB ergibt sich jedoch auch nicht aus dem weiteren Vorbringen der Beklagten, ihnen sei durch Mitarbeiter des Klägers zugesagt worden, die Küche könne auch vor Lieferung der Keramikarbeitsplatte ordnungsgemäß und ohne Einschränkungen genutzt werden.

Dass eine derartige Zusage durch den Kläger oder dessen Mitarbeiter getroffen worden sei, wird durch den Kläger bestritten. Vielmehr sei bereits bei dem Kauf der Küche betont worden, dass die Leihplatte zwar die Nutzung der Funktionen „Spülen/Kochen“ ermögliche, es sich aber dennoch um einen provisorischen Zustand handele.

Diesem Vortrag sind die beweisbelasteten Beklagten nicht entgegengetreten. Dass eine völlig einschränkungslose Nutzung des Provisoriums gerade nicht zugesagt war, erscheint dem Gericht auch lebensnah und dürfte ebenfalls gerade in der Natur der Sache – der Ermöglichung der provisorischen Nutzung der Küche – liegen.

Unabhängig davon ist für das Gericht aber auch nicht ersichtlich, inwieweit der – unterstellte – Mangel hier kausal sein könnte für den geltend gemachten Schaden in Form von Reinigungskosten in einem Umfang von 16 Arbeitsstunden zur Beseitigung der Verschmutzung sämtlicher zu der Küche gehörender Schränke nebst darin befindlichen Inventars.

Worin die Beschmutzung vorliegend überhaupt lag, wird schon nicht dargelegt. Dass allein infolge der fehlenden Abdichtung sämtliche Schränke beschmutzt worden sein sollen, ist damit nicht nachvollziehbar und lässt sich mit einer ordnungsgemäßen Nutzung der Küche – auch bei fehelernder Abdichtung, ein Umstand, der für die

Beklagten im Übrigen auch ohne Weiteres erkennbar gewesen sein dürfte – gerade nicht vereinbaren. Zuletzt ist für das Gericht auch nicht nachvollziehbar, dass, soweit die Innenräume der Schränke nebst Inventar verschmutzt worden seien, dieser Umstand erst nach der Montage der Keramikarbeitsplatte aufgefallen sein soll.

Die Voraussetzungen eines Gegenanspruchs auf Schadensersatzzahlung liegen somit im Ergebnis nicht vor.

b.

Die Forderung des Klägers ist auch durchsetzbar. Da ein fälliger Anspruch der Beklagten nicht besteht, können sie der Kaufpreisforderung auch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB nicht entgegenhalten.

Ein der Kaufpreisforderung entgegenguhaltender Anspruch auf Mängelbeseitigung ergibt sich zunächst nicht vor dem Hintergrund der in sich gerissenen Rückwand der Küche, da dieser Umstand bereits am 21.07.2025 behoben worden ist.

Betreffend den zuletzt behaupteten Mangel der eingebauten Spüle werden Gegenansprüche schon nicht geltend gemacht. Im Übrigen ist auch nicht dargelegt oder ersichtlich, inwieweit es sich bei dem Umstand, dass die Spüle nicht ordnungsgemäß von Schmutz befreit werde, um einen – bei Gefahrübergang vorliegenden – Mangel handeln soll. Dass die Spüle nach der Lieferung ordnungsgemäß von Schmutzresten befreit wird – auch um eine dauerhafte Schmutzbildung zu vermeiden – ist Sache der die Küche nutzenden Personen, nicht des Verkäufers.

2.

Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 185,10 € ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB, da der Beklagte sich spätestens nach Ablauf der Zahlungsfrist zum 28.03.2025 in Verzug befand. Der Zinsanspruch besteht ab dem Folgetag und folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 2 ZPO.

III.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 1.500,00 €.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Hagen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Hagen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

